mal wird ihnen, wenn fie bie Privatacten herausgeben muffen, jedes Beweismittel entzogen, um fich gegen etwaige Unspruche Dritter gu fichern. Die Ucten enthalten Quittungen Geiten bes Auftraggebers, Briefe, welche Derfelbe an ben Abvocaten gefchrieben hat, fic enthalten Erflaruns gen, welche ber Sachwalter im Berfolg bes erhaltenen Muf= trags Dritten gegenüber abgegeben hat, und bergleichen Muß er nun bie Acten ungetrennt herausgeben, fo werden ihm alle biefe Beweisstude mit entzogen. Gelbft einmal abgesehen bavon aber fann ein gemiffenlofer, ubelwollender Client, welcher vielleicht glaubt, ber Sachwalter habe trogbem, bag berfelbe nach beftem Biffen und Gewiffen ben Auftrag ausgeführt zu haben überzeugt ift, nicht gethan, mas er thun follte, und trog bem geleifteten Bergichte auf die Unspruche, welche er beshalb an ben Sachwalter ju haben fich einbilbet, Digbrauch mit ben Privatacten treiben, er fann diefelben benugen Bur Berbachtigung und Berleumbung bes Sachmalters und gu Schmalerung feines Credits. Man fagt nun gwar, die Schrift, welche ein Sachwalter fertige fur ben Auftraggeber, werbe ihm mit begahlt. Ich fann bies aber aus bem oben fcon angegebenen Grunde nicht zugestehen, ich glaube, blos bas in die Außenwelt tretende Refultat der Arbeit, b. h. bie in Abschrift genommene Arbeit, bilbet die Erfullung bes Auftrags. Ich fuge hinzu, nicht Alles, mas fich in ben Ucten findet und gu ben Ucten gehort, wird bem Sachwalter vergutet; Niemand vergutet ihm g. B. bas Rubriciren, Folitren, Beften und fonftige Salten ber Ucten, Diemand Die Schreibmaterialien und überhaupt ben gangen, burch bas Uctenhalten ermachfenden Expeditionsaufwand. Sch habe dies beruhren muffen, um bem Ginmande gu begegnen, bag ber Client alle Arbeit, welche ber Abvocat fur ihn in ben Ucten macht, bezahle. Abgefehen von biefem Mllen aber hat ber Sachwalter ein großes miffenschaftliches Intereffe baran, bag er im Gigenthume ber Privatacten bleibe, mahrend ber Client gar feinen praktischen Bortheil bavon hat, bag er biefelben ausgeantwortet befommt. Wenn es bei ber bisherigen Uebung bleibt, nach welcher es mehr ober weniger ber freien Bereinbarung zwischen Clienten und Sachwalter anheim gegeben mar, ob die Privatacten herausgegeben murben ober nicht, fo leibet bas Intereffe bes Clienten nach meiner Ueberzeugung burchaus nicht, und ich empfehle baher mit bem Bemerken, bag jeber Gachmalter bann, wenn er es mit einem zuverlaffigen und mohlmeinenben Clienten gu thun hat, ohnehin nicht anfteben wird, auf Berlangen beffelben bie Ucten herauszugeben, ben Untrag bes Theils ber Deputation, welcher bas Gigen= thum an ben Privatacten ben Sachwaltern erhalten miffen will, gur Genehmigung.

Roniglicher Commiffar Dr. Marichner: Ich habe um bas Wort gebeten, weil ich annehme, bag es wünschenswerth

baran fur die Sachwalter einen hohen Werth. Denn ein: fur ben weitern Gang ber Debatte fei, wenn wir uns ben Bereich berfelben recht flar vergegenwartigen. Es ift zeither von ben Ucten gang allgemein gesprochen worben. Ich. glaube, es ift gut, bag wir bie Frage, mas in ben Ucten enthalten fein fann, in's Muge faffen. Wir haben Ucten, bie gehalten werben in proceffualischen Ungelegenheiten. Solche Ucten eriftiren boppelt. Wenn bie Privatacten am Ende auch nicht gur Sand find, fo murbe aus ben Gerichtsacten bas Erforderliche zu entnehmen fein. Indeffen muß ich boch bemerken, bag nach ben Ginrichtungen ber Urchive, die zwar bei uns noch nicht bestehen, sich aber boch moglicherweife als nothwendig barftellen fonnten, bie Ucten, von benen man annimmt, bag fie nicht fur langere Beit von Wichtigkeit find, nicht aufbewahrt werben. Infofern fann es auch in Beziehung auf folche Ucten, die fich bei Bericht befinden, boch fur die Partei ein Intereffe haben, bie Privatacten zu befigen, weil moglicherweise Caffation ber Berichtsacten eintritt. In andern gandern hat man beshalb Rlaffen gemacht und biefe Rlaffen nach verschiedenen Beitraumen geordnet. Gine Dothwendigkeit gu folchen Glaffie ficationen liegt mehr ober weniger überall vor, weil man fonst nicht wiffen wurde, wohin man mit ber Actenmaffe Das habe ich im Allgemeinen zu erwähnen in Begiehung auf die Acten über gerichtliche Geschafte. aber die Gerichtsacten unter fich verschieden. Manche Proceffe nehmen ihr Ende mit ber Execution. Die Sache ift mit ihr rein abgemacht. Manche Proceffe bagegen betref= fen Angelegenheiten, die auf langere Beit fortwirken. Ich will hier nur erinnern an die Proceffe, die über Familien= Fideicommiffe, an die Proceffe, die uber Realrechte ftattfinden. Ich konnte hier noch manche andere Procegarten anführen, fo Proceffe, welche über Familienstipendien, über Stiftungeftipendien und überhaupt Stiftungen geführt werden. Da find Ucten vorhanden, beren Erhaltung nicht im Staatsintereffe, fonbern beren Erhaltung auch im Intereffe einzelner Familienglieder munichenswerth und nothwendig ift. Es eriffiren vielfach Familien, die fich in folchen Berhaltniffen befinden, daß zur Geltendmachung Deffen, was ihnen zukommt, die Aufbewahrung ber in ihren Ungelegenheiten gehaltenen Privatacten fur nothig erachtet werden muß. Alfo in Bezug felbft auf gerichtliche Acten fann einer Partei fehr viel baran gelegen fein, eine Copic bavon in ben Privatacten gu haben. Mun giebt es aber auch eine Menge Geschafte, die nicht an Gerichtsftelle, nicht vor die Behorde tommen, es giebt eine Menge Berhandlungen 3. 23. bei Erbichaftstheilungen, Museinanderfegungen zwischen Compagnons, über welche nur Privatacten entfte-Diefe konnen nach 30, ja nach 50 Jahren noch von großer Bebeutung fein. Dag nun aber folche Acten erhalten werben, ift gewiß von großem Intereffe; ber Gesehentwurf hat von bem Interesse, welches man an ber Erhaltung ber Ucten haben fann, ausgehen muffen, und